

Große Kreisstadt Markkleeberg
DER OBERBÜRGERMEISTER



Anfragesteller*in: Ortschaftsrat Gaschwitz

Anfrage AF/031/2024

Anfrage aus der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Gaschwitz am 08.04.2024 - Verkehrsberuhigung Gaschwitz

Sachverhalt der Anfrage:

Verkehrsberuhigung Gaschwitz: in der Gemeinde hat der Verkehr sehr stark zugenommen an der Straße Am Park, Turnhalle Richtung Park Fußweg, Radweg Brücke Richtung Radlerhof etc. → als Vorschlag eine 30er Zone im Ortsbereich

Antwort zur Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der verkehrlichen Gegebenheiten wurde die verkehrsrechtliche Anordnung für dieses Gebiet im pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

Tempo 30 darf nicht sachgrundlos angeordnet werden, sondern nur dort, wo eine konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung besteht oder für den Fall, dass keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, der Straßenabschnitt im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern liegt. Ansonsten müsste die qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden. Allein die vermeintliche Erhöhung der Verkehrsbelegung genügt hierfür jedoch nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stefan Pietsch
Leiter Amt für Recht und Ordnung

Markkleeberg, den 29.04.2024